

Soll man 2 Leagen der Könige Rechte, die  
alle ihm recht gehören.  
(6) in seiner Thronrede der Stadt soll kein  
Landrecht man, sondern in alt  
gessen also für die Land. Befried der zfling  
in für für für.

und andere Privilegien sub dato Hippolyti  
1341 in oben sub H. 2. Befunden.

H. 6. Kaiser Caroli IV Privilegium der Land,  
für die görlitz der Stadt Misericordias Dei  
anno 1356.

Dass die Rädte, noch jemandt von der  
Rädte wegen über sie keine Gewalt  
haben, noch ihnen Gewalt sein solle,  
sonder sollen in der Könige gericht  
gefahren und in dem Königlichem Reicht  
zu hängen sein.

H. 7. Kaiser Caroli IV Confirmation eines von  
König für die Landstände in der Stadt  
Benedictin an S. Scholastica anno 1337.

(1) Dass die Befried in der Stadt in der Befried  
die weltliche für die Befried, geht in der  
gewest gemacht, und in der Befried werden  
soll, dass falls alles bleibe.

H. 8.  
für  
den